

Satzung
der Stadt Lissan über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das
Haushaltsjahr 2025
(Hebesatzsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 14.01.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Lissan mit Ihren Ortsteilen

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
227 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
407 v.H.

2. Gewerbesteuer

400,00 v.H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Lassan, den 16.01.2025

gez. Gransow, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Lassan über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 14.01.2025 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) :

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lassan, 16.01.2025

gez. Gransow, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter:
www.amt-am-peenestrom.de